

Vertragliche Vereinbarung

zwischen

der

BVBC Stiftung zur Förderung von Rechnungswesen und Controlling – treuhänderische gemeinnützige und mildtätige Stiftung, Am Propsthof 15-17, 53121 Bonn, vertreten durch ihre Treuhänderin, Frau Christel Fries, Freiherr-vom-Stein-Straße 24, 56410 Montabaur

– im Weiteren auch „Stiftung“ –

und dem

Wissenschaftliches Institut des Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V., Am Propsthof 15-17, 53121 Bonn, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Manfred Gut und Hans Bathe

– im Weiteren auch „Verein“ –

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stiftung wird Ende des Jahres 2020 aufgelöst. Als im Sinne des § 61 AO anfallsberechtigte Körperschaft für das Vermögen der Stiftung nennt § 13 der Stiftungssatzung den Verein. Für die Ausgestaltung der Vermögenübertragung anlässlich der Auflösung der Stiftung treffen die Vertragsparteien die vorliegenden Vereinbarungen.

§ 2

Vermögensübertragung

Mit der von der Stifterversammlung und dem Vorstand der Stiftung genehmigten Aufhebung der Stiftung zum Ablauf des 31.12.2020 wird die Treuhänderin das Vermögen der Stiftung auf den Verein übertragen. Der Verein nimmt diese Übertragung hiermit bereits jetzt ausdrücklich an.

§ 3

Auflagen

Die Vermögensübertragung erfolgt unter den folgenden Auflagen:

1. Der Übertragung des Vermögens erfolgt nach Maßgabe der noch zu erstellenden Jahresrechnung der Stiftung für das Jahr 2020. Die Vorgaben des Rechts der steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere die Vorgaben der AO bestehen fort und sind vom Verein einzuhalten.
2. Das bei der Stiftung vorhandene, im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendende Vermögen ist auch beim Verein zeitnah für die Zweckverwirklichung zu verwenden.
3. Das zu erhaltende Grundstockvermögen der Stiftung und die bei ihr gebildeten Rücklagen dürfen vom Verein frühestens ab dem 01.01.2022 zu Zweckverwirklichung verwendet werden und das auch nur nach Maßgabe der Auflagen nach dieser vertraglichen Vereinbarung. Soweit das möglich ist, soll der Verein diese Vermögenswerte in der Zwischenzeit ertragbringend anlegen.
4. Der Verein darf das nach Ziffer 3. auf ihn übergehende Vermögen nach und nach verbrauchen. Von der Gesamtsumme des zum Stichtag 01.01.2021 auf ihn übergehenden in Ziffer 3. genannten Vermögens darf der Verein ab dem 01.01.2022 pro Jahr aber maximal 10% für die Zweckverwirklichung einsetzen. Für die Berechnung ist der Stichtag maßgeblich. Der Verein hat sich um Spenden und vermögensbildende Zuwendungen zu bemühen, so dass eine Inanspruchnahme bis zur vollen Grenze von 10% nicht in jedem Jahr erforderlich ist.
5. Die nach dieser vertraglichen Vereinbarung übertragenen Vermögenswerte sind vorrangig für die Verleihung des bisher von der Stiftung und nun vom Verein zu verleihenden wissenschaftlichen Ehrenpreises sowie zur Verfolgung der bisher von der Stiftung verfolgten mildtätigen Zwecke einzusetzen.
6. Verantwortlich für die Organisation und Leitung der Verleihung des wissenschaftlichen Ehrenpreises ist weiterhin Herr Dr. Hans-Jürgen Hillmer, der dazu in den wissenschaftlichen Beirat des Vereins berufen wurde. Herr Dr. Hillmer schlägt einen Nachfolger für diese Aufgabe vor, wenn er diese, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr selbst

wahnimmt. Der Vorstand des Vereins soll diesen Vorschlag berücksichtigen.

7. Der Verein fügt seiner Jahresrechnung eine Anlage bei, in der er die Einhaltung der vorstehenden Auflagen transparent nachweist, so dass allen Vereinsmitgliedern eine Nachprüfung der Einhaltung der Auflagen jederzeit möglich ist.

§ 4

Verschiedenes


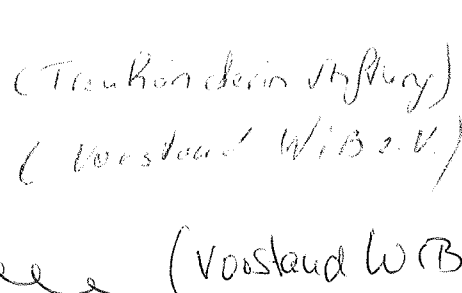

- (1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des vorliegenden Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke oder bei Undurchführbarkeit einer Regelung ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Sollte sich herausstellen, dass eine der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen oder eine aufgrund dieses Vertrags zu ergreifende Maßnahme der Steuerbegünstigung des Vereins entgegensteht, so ist der Verein befugt, hiervon abzuweichen. Er soll dann stattdessen eine Verwendung für das Vermögen treffen oder eine Maßnahme ergreifen, die den Vorgaben des Steuerrechts für steuerbegünstigte Körperschaften entspricht und dabei dem von den Vertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bonn.

((Ort, Datum, Unterschriften))

Mantelbau, 07.12.2020

Rechtsgeschäft, 07.12.2020

Potsdam 08.12.2020

 (Treuhänderin Stiftung)
 (Vorstand WiBoV)
 (Vorstand WB)